

30. Januar 2015

## **Beschluss von Rundfunkrat und Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks zum Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesfinanzministerium zu den Aufgaben und der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat des Hessischen Rundfunks haben sich in den Gremiensitzungen vom 30.01.2015 mit dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats und der Stellungnahme des hr-Justitiars ausführlich befasst und einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat kritisieren, dass sich ein für Rundfunkfragen unstreitig unzuständiges Gremium ein Papier veröffentlicht hat, das längst überholte ökonomische Positionen wieder aufleben lässt und Auffassungen vertritt, die sich weder ökonomisch noch rechtlich halten lassen. Das Ignorieren der mittlerweile 50jährigen kontinuierlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur dualen Rundfunkordnung in Deutschland und speziell zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist durch die Autoren nicht nur eine indiskutable Ohrfeige an das höchste deutsche Gericht, sondern zeigt auch, dass der Beirat sich mit der Entwicklung der Rundfunkordnung in den letzten 25 Jahren in keiner Weise ernsthaft auseinandergesetzt hat.
2. Der Beirat verkennt in erschreckender Weise die Marktmechanismen im Medienbereich, ignoriert das kontinuierliche Zeitungssterben in Deutschland und die Pressekonzentration und glaubt, dass ausgerechnet der Zeitungsmarkt der richtige Regulierer für die Medienordnung sei. Diese Annahme ist sowohl durch Fakten und die Realität widerlegt; sie ist auch vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen und ein wesentlicher Grund für seine Rechtsprechung. Es ist völlig unverständlich, wie ein sich „wissenschaftlich“ nennender Beirat derartige Fakten nicht zur Kenntnis nehmen kann und demzufolge auch völlig abwegige Empfehlungen abgeben kann.
3. Der Beirat hat sich offensichtlich auch keinerlei Mühe gemacht, sich einmal mit dem Gesamtangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Hörfunk, Fernsehen und Online zu befassen und dieses einer objektiven Bewertung zu unterziehen. Das Papier setzt sich an keiner Stelle mit diesem Angebot auseinander und damit mit der Gegenleistung, die die Bevölkerung für den Rundfunkbeitrag erhält.
4. Gerade in der gegenwärtigen Zeit ist es völlig unbegreiflich, dass sich der Beirat mit keinem Wort mit der Funktion des Rundfunks als Medium und Faktor des verfassungsrechtlich geschützten Prozesses, in dem sich die Meinungsbildung vollzieht, befasst, die wiederum für die Funktion des demokratischen

Gemeinwesens essenziell und unverzichtbar ist, wie das Bundesverfassungsgericht seit 50 Jahren zu Recht betont. Versuche, die nicht nur in Deutschland, sondern weltweit hoch anerkannte duale Rundfunkordnung durch „Tests“ zu gefährden, sind verfehlt und zudem verfassungsrechtlich unzulässig.

5. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk darf nicht zum Nischenrundfunk verkommen, wie der Beirat meint, sondern hat ein Gesamtprogrammangebot in allen Genres zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Irrglaube, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Medienordnung primär von einem kommerziellen Rundfunk erfüllt werden könnten, der verständlicherweise gewinnorientiert ausgerichtet ist und primär nur solche Sendungen anbietet, die auch einen attraktiven Benefit erwarten lassen.
6. Auch der Vorschlag, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus Steuern zu finanzieren, macht deutlich, wie wenig sich der Beirat mit den rechtlichen und verfassungsrechtlichen Fakten befasst hat. Eine staatliche Finanzierung des bewusst unabhängig ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist unzulässig.
7. Die Gremien des Hessischen Rundfunks halten die im Gutachten als Fazit vorgeschlagenen „Leitlinien für eine Reform“ für völlig untauglich. Diese stellen vor allem aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Alternative zum derzeitigen dualen Rundfunksystem dar. Angesichts der vielfachen Defizite des Papiers kann es auch nicht den Anspruch erheben, wissenschaftlich zu sein.